



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-
Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	16. Mai 2017						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
				X			zdA.

*Karl S.
B. 16/05
Karl S. 16/05*

Magdeburg, 12.05.2017

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von innovativen Maßnahmen des Klimaschutzes, der
Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie der
Luftreinhaltung und Lärminderung (Sachsen-Anhalt KLIMA II)**

sowie

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von innovativen kreislauf- und ressourcenwirtschaftlichen
Maßnahmen (Sachsen-Anhalt RESSOURCE)**

Anlagen

EILT!

In der Anlage übersende ich Ihnen die o. g. Richtlinienentwürfe einschließlich Anlagen zur Beteiligung gemäß der Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (KonsultVer 2016), Teil B, Abschnitt 1, Nr. 1.

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 13.13.-
04011/16

Bearbeitet von:
Herrn Dietrich

Tel.: (0391) 567-1736

E-Mail:
Frank.Dietrich@mule.sachsen-
-anhalt.de

1. Zielstellung und Landesinteresse an den beiden Fördermaßnahmen

In ihrem von der EU-Kommission genehmigten OP-EFRE 2014-2020 hat die Landesregierung die Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen und das Vorantreiben erneuerbarer Energien und Energieeffizienz sowie die Verbesserung der Bedingungen für Forschung, Entwicklung und Innovation als zentrale strategische Kernziele formuliert. Dabei wurde die Förderung von innova-

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail: poststelle@
mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

tiven Projekten in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, Klimaschutz/Erneuerbare Energien und Kreislaufwirtschaft in der EFRE-Prioritätsachse 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ in Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) 2020 im Leitmarkt „Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz“ verankert.

Die Genehmigung der Projektauswahlkriterien (PAK) für beide Richtlinien wurde durch den Regionalen Begleitausschuss (BA) am 09.04.2015 auf der Grundlage der Vorabstimmungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern im Rahmen der vom BA gegründeten Arbeitsgruppe Umwelt unter der Leitung der EU-VB erteilt.

In Umsetzung dieser beschlossenen PAK erfolgte die Entwicklung von zwei, gemäß OP-EFRE inhaltlich getrennten Förderrichtlinien auf der Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in enger Abstimmung mit der Investitionsbank und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung mit dessen beihilferechtlicher Mitzeichnung vom 07.04.2016.

2. Finanzierung und Finanzausstattung

Für die Förderung stehen im Zeitraum 2014-2020 Zuschüsse an EFRE- und Landesmitteln zur Kofinanzierung in folgenden Haushaltsplänen und -stellen zur Verfügung. Sowohl die EFRE- als auch die Landesmittel wurden dabei auf Vorschlag der EU-VB für beide Richtlinien in einer Summe bei folgenden Haushaltsstellen veranschlagt:

Kap./Titel	2017	2018
13 16/892 65 EFRE	4.000.000 €	4.000.000 €
15 14/891 63 Land	1.000.000 €	1.000.000 €
1318/671 71 Techn. Hilfe - IB	303.000 €	281.400 €
1318/671 72 Kofi Land - IB	75.800 €	70.300 €

3. Fördergegenstände:

Für die Richtlinie KLIMA II wurden folgende thematische Schwerpunkte im Rahmen der programmierungstechnischen und beihilferechtlichen Abstimmungen festgelegt:

- Systemintegration erneuerbarer Energien,
- signifikante Senkung von THG-Emissionen, insbesondere CO₂
- stoffliche und/oder energetische Biomassenutzung
- Umsetzung von Klimaanpassungsstrategien
- konzeptionelle und beratende Initiativen für die Verbesserung der Energieeffizienz und des

Klimaschutzes

- Senkung der Belastung urbaner Bereiche mit Luftschadstoffen sowie
- Minderung des Umgebungslärms

Für die Richtlinie RESSOURCE wurden folgende thematische Schwerpunkte im Rahmen der programmierungstechnischen und beihilferechtlichen Abstimmungen festgelegt:

- Abfallvermeidung mit dem Ziel der Belastungssenkung für die Umwelt und die Ressourcenbasis
- produktintegrierter Umweltschutz bei mindestens gleichbleibender Produktqualität
- stoffliche und energetische Abfallverwertung
- technische Maßnahmen im Rahmen der Deponieschließung mit positiven Nachsorgewirkungen

4. Administration

Als antragsannahmende und bewilligende Stelle wurde wegen der Ablehnung des LVwA zur Übernahme der Förderaufgaben in Abstimmung mit der EU-VB die Investitionsbank festgelegt. Der hierzu zwischen der EU-VB und der IB zu schließende Geschäftsbesorgungsvertrag befindet sich unter Mitwirkung des MULE in der Endabstimmung. Die Finanzierung erfolgt über Mittel der Technischen Hilfe des EFRE.

Das Ministerium der Finanzen hat die Änderung der Förderrichtlinie bereits mitgezeichnet. Die Beteiligung des Landesrechnungshofes erfolgt parallel zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Es wird um schnellstmögliche Rückäußerung gebeten, da beabsichtigt ist, beide Richtlinien kurzfristig zu veröffentlichen und mit der Förderung zeitnah beginnen zu können.

Im Auftrag



Annette von Sayn-Wittgenstein

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen kreislauf- und ressourcenwirtschaftlichen Maßnahmen
(Sachsen-Anhalt RESSOURCE)**

RdErl. des MULE vom xx.xx.2017 – 36 - 67030

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Zuwendungszweck besteht in der Förderung von innovativen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Abfallverwertung und zur umweltgerechten, geordneten Beseitigung von Abfällen sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz.
- 1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen.
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 289), sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen.
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. EU Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in Verbindung mit der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU L 283 vom 27.9.2014, S. 65).

- d) des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 sowie den Erlassen und Dienstanweisungen der Verwaltungsbehörde für den EFRE, und
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73), in den jeweils geltenden Fassungen und des § 1 Abs.1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230)

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.3 Gefördert werden sowohl innovative Einzelprojekte von Unternehmen und Gemeinschaftsprojekte von mindestens zwei Unternehmen und/oder einer Forschungseinrichtung als auch Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt.
- 1.4 Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 25 und 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, soweit keine vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossenen Sektoren oder Handlungsweisen vorliegen (siehe Anlage 1).
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere können Antragstellende ganz oder teilweise auf eine andere Form von EU-, Bundes- oder Landeshilfen verwiesen werden, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und der Art des zu fördernden Vorhabens angezeigt erscheint.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte der:

- 2.1 Industriellen Forschung
- 2.2 Experimentellen Entwicklung

Bei Vorhaben gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 können projektbegleitende Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen, die zum Marktpreis erworben werden, gefördert werden, sofern keine Förderung im Rahmen der Richtli-

nie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Wissens- und Technologietransfers (RdErl. des MW vom 19.01.2015) möglich ist.

Die Förderung gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 erfolgt jeweils mit den thematischen Schwerpunkten im Rahmen innovativer Projekte:

- a. zur Abfallvermeidung mit dem Ziel, Belastungen für die Umwelt und die Ressourcenbasis zu verringern (z.B. durch Substitution von Primärmaterial, Realisierung geschlossener interner und externer Kreisläufe, Vermarktung von Nebenprodukten, Reduktion des Abfalls in Menge und Schadstoffpotenzial)
- b. im Bereich des produktintegrierten Umweltschutzes bei mindestens gleichbleibender Produktqualität (z.B. zu Ressourcenschonung und -verbesserung, zur Einsparung von Rohstoffen, zur Substitution von Eingangsstoffen, zur Verringerung der erzeugten Abfallmenge, zur Rückführung von Rohstoffen in den Wirtschaftskreislauf oder zur Senkung des Schadstoffgehaltes)
- c. zur stofflichen Abfallverwertung (insbesondere zur Wiederverwendung und zum Recycling) sowie zur energetischen Abfallverwertung. Ausgenommen sind Vorhaben der thermischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung einschließlich Errichtung und Betrieb von Ersatzbrennstoffkraftwerken sowie Versatzmaßnahmen
- d. für technische Maßnahmen im Rahmen der Deponieschließung, die sich positiv auf die Nachsorge auswirken, mit Ausnahme von rechtlich vorgegebenen technischen Lösungen der Abdichtung von Deponien

Im Zusammenhang mit den o.g. Fördergegenständen können auch Vorhaben und Modellprojekte gefördert werden, die der Optimierung abfallwirtschaftlicher Entsorgungsstrukturen und regionaler Wertschöpfungsketten dienen.

Für Zwecke der Förderung nach dieser Richtlinie gelten folgende Begriffe:

„Industrielle Forschung“:

planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„Experimentelle Entwicklung“:

bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder ver-

besserer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahme darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

„Innovationsberatungsdienste“:

umfassen die Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

„Innovationsunterstützende Dienstleistungen“:

umfassen die Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

„Gemeinschaftsprojekt“:

bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen durchgeführt wird oder ein Vorhaben, das Unternehmen mit mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung durchführen.

„Verbundprojekt“:

bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Im Verbundprojekt können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mitwirken. Eines der antragsberechtigten, kleinen und mittleren Unternehmen fungiert als Führungsunternehmen. Insgesamt erbringen die kleinen und mittleren Unternehmen mindestens 60 v. H. des unternehmerischen Anteils der FuE-Leistungen am Gesamtprojekt.

„Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“:

sind Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

„Wirksame Zusammenarbeit“:

ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames

Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Gemeinschafts- oder Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und die Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende im Sinne von Ziffer 2.1. und 2.2. der Richtlinie sind

- 3.1 kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- 3.2 Großunternehmen
- 3.3 juristische Personen des öffentlichen Rechts und sonstige Personen des privaten Rechts sowie Gebietskörperschaften (einschließlich Eigenbetriebe) als Mittragstellende. Sie gelten als Unternehmen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.
- 3.4 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung als Mittragstellende. Sie gelten als Unternehmen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.
- 3.5 Staatliche Hochschulen können in Verbundprojekten Mittragstellende sein. Sie erhalten die Mittel als Mittelzuweisung nach § 34 LHO. Hierfür gelten gesonderte Fördergrundsätze.

Projektbegleitende Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Ziffer 2 können nur KMU beantragen.

Ziffer 1.3 ist zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 sind gemäß Art. 25 und Zuwendungen für projektbegleitende Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Ziffer 2. sind gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

Es gelten vorrangig die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die ggf. einschränkenden Bestimmungen im Hauptteil der Richtlinie.

- 4.2 Durch den Zuwendungsempfängenden sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfängende sich einverstan-

den zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

- 4.3 Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben überwiegend in Sachsen-Anhalt durchführen.
- 4.4 Die Antragstellenden haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die bei Unternehmen nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden dürfen.
- 4.5 Die am jeweiligen Vorhaben beteiligten Partner müssen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens erwarten lassen.
- 4.6 Die Realisierung des Vorhabens muss eine nachhaltige Festigung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung eine Zunahme der anwendungsorientierten Transferkompetenz für die regionale Wirtschaft erwarten lassen.
- 4.7 Der wissenschaftliche Anteil an einem Verbundprojekt darf i.d.R. 10 v. H. des Projektumfanges nicht unterschreiten und maximal 40 v. H. betragen.
- 4.8 Bei der Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen muss mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen beteiligt sein und kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben bestreiten.
- 4.9 Bei den Fördervorhaben bedarf es
 - 4.9.1 der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung. Die Vorhabenbeschreibung beinhaltet die Definition von konkreten Aufgabenschwerpunkten und deren zeitliche Abarbeitung, die Definition von Teilabschnitten, die einen Rückschluss auf die Realisierbarkeit des Gesamtprojektes zulassen und bei Nichterreichen eine Prüfung des Gesamtprojektes bedingen (Meilensteine) und einen Business- oder Ergebnisplan (Evaluierung des wirtschaftlichen Nutzens des Forschungs- und Entwicklungsprojektes).
 - 4.9.2 der Vorlage eines Finanzplanes, der Jahresabschlussunterlagen der letzten beiden Stichtage. Die Bewilligungsstelle behält sich bei Bedarf vor, weitere Unterlagen vom Antragstellenden anzufordern.
 - 4.9.3 des Nachweises der kaufmännischen und der wissenschaftlichen oder technologischen Kompetenz, soweit sie der Bewilligungsstelle z. B. aus vorangegangenen Fördermaßnahmen nicht amtsbekannt sind.
 - 4.9.4 der Vorlage eines Gutachtens zur Prüfung des innovativen Gehaltes der beabsichtigten Maßnahme. Das Vorhaben muss technologisch und wirtschaftlich Erfolg versprechend sein. Die Bewilligungsstelle kann das Gutachten grundsätzlich verlangen oder selbst einholen.
- 4.10 Innovationsberater müssen den Nachweis ihrer spezifischen fachlichen Eignung für die Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienstleistungen erbracht haben (siehe Anlage 2).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben als Bemessungsgrundlage entsprechen den beihilfefähigen Ausgaben.

- 5.1 Bei den beihilfefähigen Ausgaben von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt es sich um Ausgaben für:
 - 5.1.1 Personal (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit und in dem Umfang, wie diese für das Vorhaben eingesetzt werden);
 - 5.1.2 Neue Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig.
 - 5.1.3 Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
 - 5.1.4 sonstige Betriebsausgaben einschließlich der Ausgaben für Material, Lieferungen und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
 - 5.1.5 projektbegleitende Innovationsberatungsdienste, insbesondere Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.
- 5.2 Bei Vorhaben gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie (mit Ausnahme der Entwicklung von kommerziell nutzungsfähigen Prototypen sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen) erfolgt die Zuwendung für Antragstellende im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro pro (Teil-) Projekt und Zuwendungsempfangenden. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.3 Vorhaben zur Entwicklung von kommerziell nutzungsfähigen Prototypen sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig. KMU können dafür rückzahlbare Darlehen gewährt werden. Hierfür gelten gesonderte Vergabegrundsätze.
- 5.4 Beihilfehöchstintensitäten bei Förderungen gem. Ziffer 2.1 und 2.2.

Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, welche den beihilfefähigen Ausgaben entsprechen.

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	60 %	50 %	40 %

Die Basisbeihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 5.4.1 bei Projekten der industriellen Forschung gem. Ziffer 2.1 der Richtlinie: 50 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben
- 5.4.2 bei Projekten der experimentellen Entwicklung gem. Ziffer 2.2 der Richtlinie: 25 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - ba) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedsstaaten oder einem Mitgliedsstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben bestreitet, oder

- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- bb) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Aufträge an Dritte beispielsweise für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, Forschungsleistungen, Musterbau werden für kleine und mittlere Unternehmen auf 40 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das jeweilige Vorhaben, für große Unternehmen auf 25 v. H. begrenzt.

Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

- 5.5 Bei Gemeinschafts- oder Verbundprojekten gelten für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (außer staatliche Hochschulen) als Mitanttragstellende im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, die durch eigenständige Finanzkreisläufe von der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt ist, folgende Fördersätze:

- für Einrichtungen mit Grundfinanzierung 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für Einrichtungen ohne Grundfinanzierung 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

- 5.6 Gebietskörperschaften als Mitanttragstellende erhalten im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, die durch eigenständige Finanzkreisläufe von der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt ist, eine Förderung in Höhe von bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sofern die Tätigkeit von Gebietskörperschaften im Projekt als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft wird, gelten Gebietskörperschaften als KMU; mit einem Jahreshaushalt größer als 10 Mio. EUR und mehr als 5000 Einwohnern als große Unternehmen.

- 5.7. Zuwendungen für projektbegleitende Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen werden für kleine und mittlere Unternehmen als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.7.1 Beihilfefähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

5.7.2 Förderfähig sind nur Projektbegleitungen mit Gesamtausgaben von mindestens:

- a) 1 000 Euro bei Literatur- und Informationsrecherchen,
- b) 1 500 Euro bei Schutzrechtsberatungen und
- c) 4 000 Euro bei anderen Dienstleistungen.

5.7.3. Die Beihilfeintensität kann bis zu 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben betragen.

- 5.8 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen mit Beihilfen anderer Förderprogramme und De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn die sich hieraus ergebenden Beihilfeintensitäten die Höchstintensitäten gemäß Nr. 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Verbund- und Gemeinschaftsprojekte

Bei Verbund- und Gemeinschaftsprojekten erfolgt für jedes Teilprojekt eine gesonderte Antragstellung durch die jeweiligen Projektpartner. Antragstellung, Mittelanforderungen sowie Verwendungsnachweisführung erfolgen in eigener Verantwortung der jeweiligen Projektpartner. Bei Verbundprojekten gemäß Ziffer 2 der Richtlinie ist ein Führungsunternehmen zu benennen.

6.3 Antragstellung, Bewilligung

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.3.1 Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.3.2 Anträge sind auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsstelle zu richten. Die Formulare sind bei der Bewilligungsstelle vorzuhalten und im Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de einzustellen.

6.3.3 Für die fachliche Prüfung des innovativen Gehaltes der Fördervorhaben kann durch die Bewilligungsstelle das Landesamt für Umweltschutz LAU bzw. ein externer wissenschaftlicher Gutachter einbezogen werden.

6.4 Mittelanforderung

Die gesamten Ausgaben für das zu fördernde Projekt sind vom Zuwendungsempfänger vorzufinanzieren. Der Zuschuss darf – abweichend von Ziffer 1.4 der ANBest-P bzw. Ziffer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) – nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen bzw. angefallene Personalausgaben benötigt wird. Hierzu sind quitierte Rechnungen oder gleich-

wertige Buchungsbelege als Original vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als den Originalbelegen hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen zu beweisen. Weiterhin sind entsprechende Vergabevermerke ggf. Unterlagen zur erfolgten Vergabe einzureichen.

6.5 Erfolgskontrolle des Projekts

Die Gesamtlaufzeit eines Projekts ist mindestens in zwei Projektphasen (Meilensteine) einzuteilen, wobei die Laufzeit der 1. Phase so zu wählen ist, dass nach ca. einem Drittel verbrauchter Fördermittel ein Erfolgskontrolltermin festzulegen ist. Dieser dient der Projektverlaufskontrolle des Vorhabens und gegebenenfalls der Korrektur von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen und als Termin für die Entscheidung über die Weiterführung beziehungsweise den Abbruch des Projekts.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

6.6 Zwischennachweis

Abweichend von Ziffer 6.1 Satz 2 ANBest-P bzw. Ziffer 6.1 Satz 2 ANBest-GK hat der Zuwendungsempfänger zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen nach Erreichung eines Teilabschnittes (Meilenstein) gemäß Nr. 4.9.1 Zwischenberichte über die Durchführung und den Stand des Vorhabens vorzulegen.

Als Zwischennachweis gilt abweichend von Ziffer 6.7 ANBest-P bzw. Ziffer 6.5 ANBest-GK folglich der jeweilige Meilensteinbericht. Der Meilensteinbericht besteht ebenfalls aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzplans summarisch zusammengestellt sind.

6.7 Verwendungsnachweis

Abweichend von Ziffer 6.1 Satz 1 ANBest-P ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Projektzeitraum gemäß Zuwendungsbescheid folgenden Monats ein vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht oder einer anderen nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zugelassenen Person testierter Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Für Gebietskörperschaften gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie gilt Ziffer 6.1 ANBest-GK uneingeschränkt.

6.8 Prüfungsrecht

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.9 Aufbewahrung

Originalbelege und gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Original-

len als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein üblichen Datenträgern müssen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, mindestens bis zum 31.12.2028, aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.10 Aufzeichnungspflicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt wurde, 10 Jahre lang aufzubewahren. Sie übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

7. Anpassungsklausel

Die Regelungen dieser Richtlinie ergeben sich aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Soweit diese, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl, der Schwellenwerte sowie der Förderhöhe während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung dieser Förderrichtlinie bedarf. Die sich aus der VV/VV-GK Nr. 14 zu § 44 LHO ergebenden Beteiligungspflichten bleiben davon unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

Anlagen

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen
kreislauf- und ressourcenwirtschaftlichen Maßnahmen**

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von nach der VO (EU) 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellten Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.06.2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates;

Wenn ein Unternehmen sowohl in den nach Ziffer 2 Buchstabe c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

Nach der Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der VO (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Ziffer 4 Buchstabe b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 % der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Bei den beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt es sich um:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Bei den beihilfefähigen Kosten für Innovationsberatungsdienste handelt es sich um:

- Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind;

Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die förderfähigen Ausgaben. Als beihilferechtliche Obergrenzen für das Bruttosubventionsäquivalent bzw. den maximalen Beihilfebeträg gelten:

Beihilfehöchstintensitäten bei Förderungen gem. Ziffer 2.1 und 2.2. der Richtlinien

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- b) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;

- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten
 - oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weitere Verbreitung.

Beihilfehöchstintensitäten bei Förderungen gem. Ziffer 2.3 der Richtlinien

In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt.

Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle):

- bei Förderungen gem. Ziffer 2.1 der Richtlinien bis 20 Mio. EUR
- bei Förderungen gem. Ziffer 2.2. der Richtlinien bis 15 Mio. EUR
- bei Förderungen gem. Ziffer 2.3. der Richtlinien bis 5 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben

Sofern die in dieser Ziffer genannten Äquivalente und Schwellen im Richtlinientext eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen des Richtlinientextes.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Diese Bedingung gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihilfen sowie für Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 der VO (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist bei Bewilligungen spätestens ab dem 01.07.2016 darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 TEUR weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

Hinweis: Bei richtlinienspezifischen Anpassungen dieser Mustervorlage sind die Gliederungsebenen im hier gewählten Format fortzuführen und die Formatierung des Dokuments beizubehalten.

Anforderungen an die Eignung von Beratern und Beraterinnen

Der Nachweis der fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG) gilt als erbracht, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. Nachweis von Fachkenntnissen und Erfahrungen zur Erbringung der Innovationsberatungs- und Hilfsdienste

1.1 Es ist nachzuweisen:

- a) fachspezifischer Hochschulabschluss und
- b) praktische Tätigkeit des Beraters oder der Beraterin von mindestens drei Jahren auf dem Beratungsgebiet.

1.2 Kann der fachspezifische Hochschulabschluss nicht vorgelegt werden, so ist neben dem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss eine

- a) Qualifizierungsmaßnahme auf dem Beratungsgebiet im Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden einschließlich Erfolgskontrolle und
- b) fünfjährige Beratungstätigkeit auf dem Beratungsgebiet

nachzuweisen.

1.3 Die zuständige Stelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen abschließend. In einem Gespräch mit mindestens drei Fachleuten ist die Präsenz der nachgewiesenen formalen Qualifikation zu belegen.

2. Erfolgsgewähr, Neutralität

2.1 Der Berater oder die Beraterin darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004,

S. 2) sein; es dürfen nicht die Voraussetzungen für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Der Nachweis der Vollerwerbsexistenz ist zu erbringen oder die Genehmigung zur Nebentätigkeit beizubringen.

- 2.2 Aus vorangegangenen Ereignissen oder Ergebnissen im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei landesgeförderten Beratungen dürfen keine berechtigten Zweifel hinsichtlich Zuverlässigkeit oder Eignung des Beraters oder der Beraterin bestehen.
- 2.3 Eine Nichtanerkennung für dieses Programm erfolgt, wenn aus der Branche des Beraters oder der Beraterin ein eigenes Verkaufs- oder nachfolgendes Auftragsinteresse außerhalb des Beratungsbereiches abzuleiten ist.
- 2.4 Das beratene Unternehmen, der Berater oder die Beraterin sowie die Projektträger dürfen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell miteinander verbunden sein.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie der Luftreinhaltung und Lärminderung
(Sachsen-Anhalt KLIMA II)**

RdErl. des MULE vom xx.xx.2017 – 36 - 44800

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Zuwendungszweck besteht in der Förderung von innovativen Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie der Luftreinhaltung und Lärminderung zwecks Schonung der natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen sowie Emissionsminderung von Klimaschadgasen.
- 1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und
- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen.
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 289), sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen.
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. EU Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in Verbindung mit der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Bin-

nenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU L 283 vom 27.9.2014, S. 65).

- d) des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 sowie den Erlassen und Dienstanweisungen der Verwaltungsbehörde für den EFRE, und
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73), in den jeweils geltenden Fassungen und des § 1 Abs.1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230)

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.3 Gefördert werden sowohl innovative Einzelprojekte von Unternehmen und Gemeinschaftsprojekte von mindestens zwei Unternehmen und/oder einer Forschungseinrichtung als auch Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt.
- 1.4 Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 25 und 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, soweit keine vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossenen Sektoren oder Handlungsweisen vorliegen (siehe Anlage 1).
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere können Antragstellende ganz oder teilweise auf eine andere Form von EU-, Bundes- oder Landeshilfen verwiesen werden, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und der Art des zu fördernden Vorhabens angezeigt erscheint.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte der:

- 2.1 Industriellen Forschung
- 2.2 Experimentellen Entwicklung

Bei Vorhaben gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 können projektbegleitende Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen, die zum Marktpreis

erworben werden, gefördert werden, sofern keine Förderung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Wissens- und Technologietransfers (RdErl. des MW vom 19.01.2015) möglich ist.

Die Förderung gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 erfolgt jeweils mit den thematischen Schwerpunkten im Rahmen innovativer Projekte:

- a. Systemintegration erneuerbarer Energien
- b. signifikante Senkung von THG-Emissionen, insbes. energiebedingter CO₂-Emissionen
- c. stoffliche und/oder energetische Biomassenutzung
- d. Umsetzung von Klimaanpassungsstrategien
- e. konzeptionelle und beratende Initiativen für die Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes
- f. Senkung der Belastung urbaner Bereiche mit Luftschadstoffen
- g. Minderung des Umgebungslärms, insbesondere des Straßenverkehrslärms in Ballungsräumen

Für Zwecke der Förderung nach dieser Richtlinie gelten folgende Begriffe:

„Industrielle Forschung“:

planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„Experimentelle Entwicklung“:

bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahme darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

„Innovationsberatungsdienste“:

umfassen die Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

„Innovationsunterstützende Dienstleistungen“:

umfassen die Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

„Gemeinschaftsprojekt“:

bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen durchgeführt wird oder ein Vorhaben, das Unternehmen mit mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung durchführen.

„Verbundprojekt“:

bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Im Verbundprojekt können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mitwirken. Eines der antragsberechtigten, kleinen und mittleren Unternehmen fungiert als Führungsunternehmen. Insgesamt erbringen die kleinen und mittleren Unternehmen mindestens 60 v. H. des unternehmerischen Anteils der FuE-Leistungen am Gesamtprojekt.

„Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“:

sind Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

„Wirksame Zusammenarbeit“:

ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Gemeinschafts- oder Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und die Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende im Sinne von Ziffer 2.1. und 2.2. der Richtlinie sind

- 3.1 kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- 3.2 Großunternehmen
- 3.3 juristische Personen des öffentlichen Rechts und sonstige Personen des privaten Rechts sowie Gebietskörperschaften (einschließlich Eigenbetriebe) als Mit Antragstellende. Sie gelten als Unternehmen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.
- 3.4 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung als Mit Antragstellende. Sie gelten als Unternehmen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.
- 3.5 Staatliche Hochschulen können in Verbundprojekten Mit Antragstellende sein. Sie erhalten die Mittel als Mittelzuweisung nach § 34 LHO. Hierfür gelten gesonderte Fördergrundsätze.

Projektbegleitende Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Ziffer 2 können nur KMU beantragen.

Ziffer 1.3 ist zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 sind gemäß Art. 25 und Zuwendungen für projektbegleitende Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Ziffer 2. sind gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.
Es gelten vorrangig die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die ggf. einschränkenden Bestimmungen im Hauptteil der Richtlinie.
- 4.2 Durch den Zuwendungsempfangenden sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfangende sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.
- 4.3 Der Zuwendungsempfangende muss eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben überwiegend in Sachsen-Anhalt durchführen.

- 4.4 Die Antragstellenden haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die bei Unternehmen nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden dürfen.
- 4.5 Die am jeweiligen Vorhaben beteiligten Partner müssen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens erwarten lassen.
- 4.6 Die Realisierung des Vorhabens muss eine nachhaltige Festigung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung eine Zunahme der anwendungsorientierten Transferkompetenz für die regionale Wirtschaft erwarten lassen.
- 4.7 Der wissenschaftliche Anteil an einem Verbundprojekt darf i.d.R. 10 v. H. des Projektumfanges nicht unterschreiten und maximal 40 v. H. betragen.
- 4.8 Bei der Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen muss mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen beteiligt sein und kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben bestreiten.
- 4.9 Bei den Fördervorhaben bedarf es
 - 4.9.1 der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung. Die Vorhabenbeschreibung beinhaltet die Definition von konkreten Aufgabenschwerpunkten und deren zeitliche Abarbeitung, die Definition von Teilabschnitten, die einen Rückschluss auf die Realisierbarkeit des Gesamtprojektes zulassen und bei Nichterreichen eine Prüfung des Gesamtprojektes bedingen (Meilensteine) und einen Business- oder Ergebnisplan (Evaluierung des wirtschaftlichen Nutzens des Forschungs- und Entwicklungsprojektes).
 - 4.9.2 der Vorlage eines Finanzplanes, der Jahresabschlussunterlagen der letzten beiden Stichtage. Die Bewilligungsstelle behält sich bei Bedarf vor, weitere Unterlagen vom Antragstellenden anzufordern.
 - 4.9.3 des Nachweises der kaufmännischen und der wissenschaftlichen oder technologischen Kompetenz, soweit sie der Bewilligungsstelle z. B. aus vorangegangenen Fördermaßnahmen nicht amtsbekannt sind.
 - 4.9.4 der Vorlage eines Gutachtens zur Prüfung des innovativen Gehaltes der beabsichtigten Maßnahme. Das Vorhaben muss technologisch und wirtschaftlich Erfolg versprechend sein. Die Bewilligungsstelle kann das Gutachten grundsätzlich verlangen oder selbst einholen.
- 4.10 Innovationsberater müssen den Nachweis ihrer spezifischen fachlichen Eignung für die Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienstleistungen erbracht haben (siehe Anlage 2).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben als Bemessungsgrundlage entsprechen den beihilfefähigen Ausgaben.

- 5.1 Bei den beihilfefähigen Ausgaben von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt es sich um Ausgaben für:
 - 5.1.1 Personal (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit und in dem Umfang, wie diese für das Vorhaben eingesetzt werden);
 - 5.1.2 Neue Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig.
 - 5.1.3 Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
 - 5.1.4 sonstige Betriebsausgaben einschließlich der Ausgaben für Material, Lieferungen und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
 - 5.1.5 projektbegleitende Innovationsberatungsdienste, insbesondere Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.
- 5.2 Bei Vorhaben gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie (mit Ausnahme der Entwicklung von kommerziell nutzungsfähigen Prototypen sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen) erfolgt die Zuwendung für Antragstellende im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro pro (Teil-) Projekt und Zuwendungsempfängenden. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.3 Vorhaben zur Entwicklung von kommerziell nutzungsfähigen Prototypen sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig. KMU können dafür rückzahlbare Darlehen gewährt werden. Hierfür gelten besondere Vergabegrundsätze.
- 5.4 Beihilfehöchstintensitäten bei Förderungen gem. Ziffer 2.1 und 2.2.

Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, welche den beihilfefähigen Ausgaben entsprechen.

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	60 %	50 %	40 %

Die Basisbeihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

5.4.1 bei Projekten der industriellen Forschung gem. Ziffer 2.1 der Richtlinie: 50 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben

5.4.2 bei Projekten der experimentellen Entwicklung gem. Ziffer 2.2 der Richtlinie: 25 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

a) um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen

b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

ba) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedsstaaten oder einem Mitgliedsstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben bestreitet, oder

- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- bb) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Aufträge an Dritte beispielsweise für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, Forschungsleistungen, Musterbau werden für kleine und mittlere Unternehmen auf 40 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das jeweilige Vorhaben, für große Unternehmen auf 25 v. H. begrenzt.

Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

5.5 Bei Gemeinschafts- oder Verbundprojekten gelten für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (außer staatliche Hochschulen) als Mitanttragstellende im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, die durch eigenständige Finanzkreisläufe von der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt ist, folgende Fördersätze:

- für Einrichtungen mit Grundfinanzierung 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für Einrichtungen ohne Grundfinanzierung 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

5.6 Gebietskörperschaften als Mitanttragstellende erhalten im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, die durch eigenständige Finanzkreisläufe von der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt ist, eine Förderung in Höhe von bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sofern die Tätigkeit von Gebietskörperschaften im Projekt als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft wird, gelten Gebietskörperschaften als KMU; mit einem Jahreshaushalt größer als 10 Mio. EUR und mehr als 5000 Einwohnern als große Unternehmen.

5.7. Zuwendungen für projektbegleitende Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen werden für kleine und mittlere Unternehmen als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.7.1 Beihilfefähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

5.7.2 Förderfähig sind nur Projektbegleitungen mit Gesamtausgaben von mindestens:

- a) 1 000 Euro bei Literatur- und Informationsrecherchen,
- b) 1 500 Euro bei Schutzrechtsberatungen und
- c) 4 000 Euro bei anderen Dienstleistungen.

5.7.3. Die Beihilfeintensität kann bis zu 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben betragen.

- 5.8 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen mit Beihilfen anderer Förderprogramme und De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn die sich hieraus ergebenden Beihilfeintensitäten die Höchstintensitäten gemäß Nr. 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Verbund- und Gemeinschaftsprojekte

Bei Verbund- und Gemeinschaftsprojekten erfolgt für jedes Teilprojekt eine gesonderte Antragstellung durch die jeweiligen Projektpartner. Antragstellung, Mittelanforderungen sowie Verwendungsnachweisführung erfolgen in eigener Verantwortung der jeweiligen Projektpartner. Bei Verbundprojekten gemäß Ziffer 2 der Richtlinie ist ein Führungsunternehmen zu benennen.

6.3 Antragstellung, Bewilligung

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.3.1 Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.3.2 Anträge sind auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsstelle zu richten. Die Formulare sind bei der Bewilligungsstelle vorzuhalten und im Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de einzustellen.

6.3.3 Für die fachliche Prüfung des innovativen Gehaltes der Fördervorhaben kann durch die Bewilligungsstelle das Landesamt für Umweltschutz LAU bzw. ein externer wissenschaftlicher Gutachter einbezogen werden.

6.4 Mittelanforderung

Die gesamten Ausgaben für das zu fördernde Projekt sind vom Zuwendungsempfänger vorzufinanzieren. Der Zuschuss darf – abweichend von Ziffer 1.4 der ANBest-P bzw. Ziffer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) – nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen bzw. angefallene Personalausgaben benötigt wird. Hierzu sind quitierte Rechnungen oder gleich-

wertige Buchungsbelege als Original vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als den Originalbelegen hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen zu beweisen. Weiterhin sind entsprechende Vergabevermerke ggf. Unterlagen zur erfolgten Vergabe einzureichen.

6.5 Erfolgskontrolle des Projekts

Die Gesamtlaufzeit eines Projekts ist mindestens in zwei Projektphasen (Meilensteine) einzuteilen, wobei die Laufzeit der 1. Phase so zu wählen ist, dass nach ca. einem Drittel verbrauchter Fördermittel ein Erfolgskontrolltermin festzulegen ist. Dieser dient der Projektverlaufskontrolle des Vorhabens und gegebenenfalls der Korrektur von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen und als Termin für die Entscheidung über die Weiterführung beziehungsweise den Abbruch des Projekts.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

6.6 Zwischennachweis

Abweichend von Ziffer 6.1 Satz 2 ANBest-P bzw. Ziffer 6.1 Satz 2 ANBest-GK hat der Zuwendungsempfänger zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen nach Erreichung eines Teilabschnittes (Meilenstein) gemäß Nr. 4.9.1 Zwischenberichte über die Durchführung und den Stand des Vorhabens vorzulegen..

Als Zwischennachweis gilt abweichend von Ziffer 6.7 ANBest-P bzw. Ziffer 6.5 ANBest-GK folglich der jeweilige Meilensteinbericht. Der Meilensteinbericht besteht ebenfalls aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzplans summarisch zusammengestellt sind.

6.7 Verwendungsnachweis

Abweichend von Ziffer 6.1 Satz 1 ANBest-P ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Projektzeitraum gemäß Zuwendungsbescheid folgenden Monats ein vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht oder einer anderen nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zugelassenen Person testierter Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Für Gebietskörperschaften gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie gilt Ziffer 6.1 ANBest-GK uneingeschränkt.

6.8 Prüfungsrecht

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.9 Aufbewahrung

Originalbelege und gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein üblichen Da-

tenträgern müssen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, mindestens bis zum 31.12.2028, aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.10 Aufzeichnungspflicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt wurde, 10 Jahre lang aufzubewahren. Sie übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

7. Anpassungsklausel

Die Regelungen dieser Richtlinie ergeben sich aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Soweit diese, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl, der Schwellenwerte sowie der Förderhöhe während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung dieser Förderrichtlinie bedarf. Die sich aus der VV/VV-Gk Nr. 14 zu § 44 LHO ergebenden Beteiligungspflichten bleiben davon unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

Anlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie der Luftreinhaltung und Lärminderung

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von nach der VO (EU) 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellten Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.06.2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates;

Wenn ein Unternehmen sowohl in den nach Ziffer 2 Buchstabe c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

Nach der Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der VO (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Ziffer 4 Buchstabe b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 % der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Bei den beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt es sich um:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Bei den beihilfefähigen Kosten für Innovationsberatungsdienste handelt es sich um:

- Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind;

Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die förderfähigen Ausgaben. Als beihilferechtliche Obergrenzen für das Bruttosubventionsäquivalent bzw. den maximalen Beihilfebeträg gelten:

Beihilfehöchstintensitäten bei Förderungen gem. Ziffer 2.1 und 2.2. der Richtlinien

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- b) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;

- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten
 - oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weitere Verbreitung.

Beihilfehöchstintensitäten bei Förderungen gem. Ziffer 2.3 der Richtlinien

In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt.

Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle):

- bei Förderungen gem. Ziffer 2.1 der Richtlinien bis 20 Mio. EUR
- bei Förderungen gem. Ziffer 2.2. der Richtlinien bis 15 Mio. EUR
- bei Förderungen gem. Ziffer 2.3. der Richtlinien bis 5 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben

Sofern die in dieser Ziffer genannten Äquivalente und Schwellen im Richtlinientext eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen des Richtlinientextes.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Diese Bedingung gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihilfen sowie für Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 der VO (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist bei Bewilligungen spätestens ab dem 01.07.2016 darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 TEUR weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

Hinweis: Bei richtlinienspezifischen Anpassungen dieser Mustervorlage sind die Gliederungsebenen im hier gewählten Format fortzuführen und die Formatierung des Dokuments beizubehalten.

Anforderungen an die Eignung von Beratern und Beraterinnen

Der Nachweis der fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG) gilt als erbracht, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. Nachweis von Fachkenntnissen und Erfahrungen zur Erbringung der Innovationsberatungs- und Hilfsdienste

1.1 Es ist nachzuweisen:

- a) fachspezifischer Hochschulabschluss und
- b) praktische Tätigkeit des Beraters oder der Beraterin von mindestens drei Jahren auf dem Beratungsgebiet.

1.2 Kann der fachspezifische Hochschulabschluss nicht vorgelegt werden, so ist neben dem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss eine

- a) Qualifizierungsmaßnahme auf dem Beratungsgebiet im Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden einschließlich Erfolgskontrolle und
- b) fünfjährige Beratungstätigkeit auf dem Beratungsgebiet

nachzuweisen.

1.3 Die zuständige Stelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen abschließend. In einem Gespräch mit mindestens drei Fachleuten ist die Präsenz der nachgewiesenen formalen Qualifikation zu belegen.

2. Erfolgsgewähr, Neutralität

2.1 Der Berater oder die Beraterin darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004,

S. 2) sein; es dürfen nicht die Voraussetzungen für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Der Nachweis der Vollerwerbsexistenz ist zu erbringen oder die Genehmigung zur Nebentätigkeit beizubringen.

- 2.2 Aus vorangegangenen Ereignissen oder Ergebnissen im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei landesgeförderten Beratungen dürfen keine berechtigten Zweifel hinsichtlich Zuverlässigkeit oder Eignung des Beraters oder der Beraterin bestehen.
- 2.3 Eine Nichtanerkennung für dieses Programm erfolgt, wenn aus der Branche des Beraters oder der Beraterin ein eigenes Verkaufs- oder nachfolgendes Auftragsinteresse außerhalb des Beratungsbereiches abzuleiten ist.
- 2.4 Das beratene Unternehmen, der Berater oder die Beraterin sowie die Projektträger dürfen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell miteinander verbunden sein.